

22.06.18**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018

Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b (Anlage 7 Muster 3 SaatV)

In Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b ist Anlage 7 Muster 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Saatgutmischungen von Futterpflanzen“ sind die Wörter „und Getreide“ einzufügen.
- b) Nach den Wörtern "OECD-System für Futterpflanzensaatgut" sind die Wörter "und Getreidesaatgut" einzufügen.

Begründung:

Die Saatgutverordnung unterscheidet zwischen Futterpflanzenmischungen und Getreidemischungen (vgl. hierzu zum Beispiel § 26 Absatz 2 oder § 44 Absatz 4 neu). Durch die vorgeschlagene Einfügung wird auch in Muster 3 dieser Unterscheidung Rechnung getragen. Dies entspricht auch Nummer 12 der OECD-Seed-Schemes, wo ebenfalls „Getreide“ in der Rubrik "Mischungen" eigens genannt wird. Durch die Zunahme des internationalen Handels mit Hybridgetreide, welches oft in Mischungen vertrieben wird, wird eine Klarstellung erreicht.